

Bedingungen für die Benutzung der Einzahlkarte

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Einzahlkarte (nachfolgend «Karte» genannt) kann als Einzahlungskarte an Einzahlautomaten der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. 8) eingesetzt werden.

2. Kontobeziehung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Drittpersonen sein.

4. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Aufbewahrung
Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren.
- Meldung bei Verlust
Bei Verlust/Nichterhalt der Karte sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 10 und Ziff. 13).
- Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Transaktionen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode.

6. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist unbeschränkt gültig und wird nicht automatisch ersetzt.

7. Gebühr

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt gegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

8. Einzahlungsfunktion

An den Einzahlautomaten der Bank kann der Kartenberechtigte mittels der Karte CHF-Notengeld und an entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen und EUR-Notengeld auf sein Konto einzahlen.

Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Der Kartenberechtigte hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen.

Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zum Einzahlautomaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen. Der vom Einzahlautomaten gezählte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

9. Weitere Funktionen/Dienstleistungen

Die Karte bietet weitere beschränkte Funktionen an Einzahlautomaten der Bank (z.B. Multikontofunktion).

Wird die Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

10. Legitimation und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Karte in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

11. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benutzung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten vgl. Ziff. 5) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte entstehen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung der Karte den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

12. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihrer Einzahlungsfunktion ausschliessen, entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

13. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren oder zurückzufordern. Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte meldet sowie bei Kündigung. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stellen verlangt werden.

14. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr.

15. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.